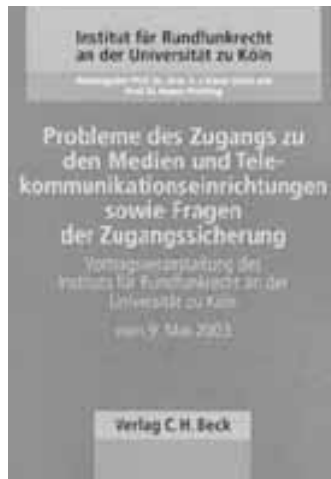


Buchbesprechungen



Klaus Stern /

Hanns Prütting (Hrsg.):

Probleme des Zugangs zu den Medien und Telekommunikationseinrichtungen sowie Fragen der Zugangssicherung. Vortragsveranstaltung des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln vom 9. Mai 2003 (Schriftenreihe des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln, Band 88). München 2004: Verlag C. H. Beck. 39,00 Euro, 103 Seiten.

Die in dem schmalen Band im Stil des Kölner Instituts zusammengefassten Vorträge und Diskussionen wurden von mehreren Autoren und Teilnehmern bestritten: Nach einer Einführung des Gast- und dann Herausgebers Hanns Prütting sprachen Michael Kloepfer zu „Verfassungsrechtliche Grundlagen des Zugangs zu Medien- und Telekommunikationseinrichtungen“, Hubertus Gersdorf zu „Zugang zu Kabel und Satellit“, Peter Michael Lynen, Kanzler der Kunstakademie in Düsseldorf, zu „Rundfunk für alle – Die partizipative Medienbeteiligung durch Bürgerfunk, Campus-Radio und offenen Kanal“, und schließlich Florian Clemens Haus vom Lehrstuhl für öffentliches Recht, Völker- und Europarecht sowie Medienrecht an der Universität Mainz, zu „Zugangsproblematik im Lichte der EU-Richtlinien vom 7. März 2002 – Ein Rechtsrahmen für den Wettbewerb in Kommunikationsmärkten“; dabei schloss an den jeweiligen Vortrag eine Diskussion an. Die Begrüßungsworte des Herausgebers H. Prütting umreißen die Thematik in einem ersten Wurf: Zugangsfragen beherrschen das Bild, nicht Fragen der Inhaberschaft von Rechten als solchen. Zugang und Zugangssiche-

rungen zum und am Markt, zu bestehenden Einrichtungen und gegenüber deren Verhalten lassen sich an vielen Beispielen festmachen, insbesondere wenn es um Netze und Dienste geht. Die jüngeren EG-Richtlinien hierzu sind neben den verfassungsrechtlichen Grundlagen von besonderem Interesse. Das umgreift denn auch die Thematik des Bandes schon, wenn man partizipative Strukturen an und in Medien hinzunimmt.

Kloepfer kommt daher auch sogleich zu dem Gedanken vom Grundsatz eines „free flow of information“, der neben den verfassungsrechtlichen Garantien des Art. 5 Abs. 1 und 2 GG hier Ausgangspunkt sein muss, um dann vom Zugang zum Rundfunk in seiner öffentlich-rechtlichen wie in seiner privatrechtlichen Ausprägung zu sprechen und sich darauf mit dem Zugang zu Übertragungswegen und den hier maßgeblichen Modellen zu befassen, nämlich dem Auswahl-, dem Vorrang- und dem Modell der Eigenverantwortung des Netzbetreibers, und dies unterschieden nach dem Zugang zu terrestrischen Frequenzen, Satellitenkanälen und Kabelfrequenzen. Dabei findet er am Ende zu den vordringenden kartellrechtlichen Lösungen der Probleme,

was dann in den knappen Diskussionsbeiträgen von Kugelmann, Tettinger und Röger kaum aufgegriffen wurde, Kloepfer aber veranlasste, im Schlusswort stärker auf seinen Ansatz aus den Kategorien eines Informationsrechts zu antworten.¹

Am Telekommunikationsgesetz und am Rundfunkrecht entwickelt Gersdorf dann seine Gedanken zum Zugang zu Kabel und Satellit. Hier geht es um die Erschwernisse der Vermarktung von Rundfunkinhalten und sonstigen Diensten sowie um die Folgen der Umstellung von der analogen auf die digitale Übertragungstechnik, die bevorsteht, wenn auch der analoge Switch-off noch nicht abzusehen ist. Im digitalen Kabel werden im Wesentlichen nur Premiere und die digitalen Bouquets von ARD und ZDF verbreitet, die großen privaten Kanäle sind dort nicht vertreten. Das wird karikiert durch die Möglichkeit einer DVB-T-Antenne (Digital Video Broadcasting-Television), die es den Kabelkunden ermöglicht, ihren bisherigen Übertragungsweg zu verlassen, allerdings um den Preis eventueller Streitigkeiten mit einem Vermieter, der eine solche Antenne verhindern will – was indes EG-rechtlich bald ausgestanden sein dürfte. Die Kabelbetreiber werden mithin in Schwierigkeiten kommen, es sei denn, die telekommunikationsrechtliche Zugangs- sowie die zugehörige Entgeltregelung helfen darüber hinweg, wobei am Ende noch Einzelfragen des Verhaltens der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) angesprochen werden. Zum Rundfunkrecht erörtert Gersdorf dann nur die Zugangsregelungen einerseits des analogen und andererseits des digitalen Kabelrundfunks sowie die Möglichkeit der Aufgabenkonzentration durch eine zentrale Kommission für den Kabelzugang. Die Diskussion gab Betroffenen die Gelegenheit zu sprechen und erlaubte weitere Fragen, auf die eine abschließende Antwort nachzulesen ist. In dieser findet sich allerdings wenig zur Satellitentechnik, nachdem der Vortrag das Kabel in den Mittelpunkt gerückt hatte. Der Beitrag von Lynen verlässt die mehr technische Seite und kommt stärker zu den kulturellen, wissenschaftlichen und bürgermedialen Möglichkeiten, die ein freier Zugang offen halten kann, wobei ein Bürgerfunk sich auch hier als ein Wunschbild, weniger als eine reale Möglichkeit erweist, während die an-

deren Möglichkeiten insgesamt durch eine Förderung seitens der Landesmedienanstalten eher Aussicht haben. Diese Aspekte führten zu einer lebhaften Diskussion, an der sich Vertreter eines Campus-Hochschulradios, einer Staatskanzlei sowie die bisherigen Referenten rege beteiligten.

Der Schlussbeitrag von *Haus* stellte die neuen EG-Richtlinien vor, die zeigen, in welchem Maße sich die Dinge unter Aspekten des Wettbewerbs und des Marktes verlagern. Hier soll Zugang Wettbewerb auf der Grundlage der Ressourcen einzelner Unternehmen ermöglichen, wobei dieser Wettbewerb indes einen abgeleiteten Status hat, der ohne Regulierung nicht aufrechtzuerhalten ist. Diese muss auf Schaffung eines Infrastrukturwettbewerbs gerichtet sein. Das führt zu einem neuen Rechtsrahmen der Kommunikation, der mit Zielsetzungen und Stichworten wie Binnenmarkt, Konvergenz, Universaldienste und Kommunikationsnetze angesprochen ist. Der dafür erforderliche Zugangsbegriff erfordert Verhandlungspflichten und Regulierungsmuster auf der Grundlage von Marktbezug und -analyse. Auf diese grundlegenden Ausführungen folgte eine Diskussion, in der sich u. a. *Danwitz* und *Stern* äußerten. *Haus* antwortete eingehend auf alle Stellungnahmen, bevor *Prütting* mit einem Schlusswort und damit die Veranstaltung ebenso wie nun den Band schloss.

Insgesamt eine gelungene, ausgreifende und umfassende, aber doch auch punktuell präzise „tour d’horizon“, die in ihrer Kürze ebenso wie in ihrer Prägnanz erfrischt und ihre Leser finden wird.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig

Fußnote:

1
Dazu die Besprechung von
H. Goerlich zu *M. Kloepfer*,
Informationsrecht, München
2002, in *tv diskurs*, Ausgabe
29, S. 96.